



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Nr. 7 / Juli 2015
23. Jahrgang, Folge 268

Bankgeheimnis laut Steuerreform
2015/ 2016

Dienstverhältnis oder Werkver-
trag, das ist die Frage insbeson-
dere in der beginnenden Periode
von „Industrie 4.0“

Sozialbetrugsbekämpfung ab
1.1.2016

Gratis-Zahnsperre ab 1. Juli 2015

www.klientenservice.at



Inhalt

2 Bankgeheimnis laut Steuerreform 2015/ 2016
 3 Dienstverhältnis oder Werkvertrag, das ist die Frage insbesondere in der beginnenden Periode von „Industrie 4.0“

6 Sozialbetrugsbekämpfung ab 1.1.2016
 7 Gratis-Zahnspange ab 1. Juli 2015
 7 Vorschau

Bankgeheimnis laut Steuerreform 2015/ 2016

Regierungsvorlage vom 16.6.2015

1. Geltendes Recht

1.1. Ermittlungsverfahren laut BAO

Zur Mängelbeseitigung kann die Behörde einen **Ergänzungsauftrag** erteilen und bei Bedenken mittels **Vorhalt** zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern. Für den Steuerpflichtigen besteht **Mitwirkungspflicht**.

1.2. Strafverfahren

Den Steuerpflichtigen trifft **keine Mitwirkungspflicht**. Die **Behörde** verfügt dafür über **schärfere Maßnahmen** zur **Wahrheitsfindung**.

1.2.1. Verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren laut FinStrG

Der strafbestimmende Wertbetrag liegt unter € 100.000 bzw. bei Schmuggel und Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter € 50.000. Die zwangsweise **Öffnung von Bankkonten** ist bei einem **vorsätzlichen** Finanzvergehen möglich.

1.2.2. Gerichtliches Strafverfahren laut StPO

Bei Überschreiten der oben genannten Grenzen ist das Gericht zuständig und die Öffnung der Bankkonten ist nur **mit Gerichtsbeschluss** möglich.

1.3. Bankgeheimnis gem § 38 BWG

Es besteht u.a. **nicht** in den oben genannten Fällen eines **Strafverfahrens**. Ferner nicht für **Sparbücher**, für **Ausländer** laut Amtshilfe-Durchführungsgesetz (BGBl I 102/2009) und bei Verdacht auf **Geldwäsche**.

2. Neues Recht laut „Bankenpaket“

2.1. Bankgeheimnis gilt nicht gem § 38 Abs 2 BWG:

- im Strafverfahren:
- **StPO**. Für die **Kontenöffnung** ist ein **Gerichtsbeschluss** erforderlich. Der Zugang zum **Kontenregister** erfolgt bereits auf Anordnung des **Staatsanwaltes**.
- **FinStrG**. Wegen **vorsätzlicher Finanzvergehen** wird es bei Beschlagnahme und wenn ein rechtsmittelfähiger Auskunftsbeseid an Banken ergeht, der mit Beschwerde beim BFG anfechtbar ist, durchbrochen. Mit §§ 74 a und b FinStrG wurde ein **Rechtsschutzbeauftragter** installiert.
- **im laufenden Verfahren (neu!)**:
 Gegenüber **Abgabenbehörden des Bundes** gem §§ 8 ff KontRegG bereits im **Ermittlungsverfahren** nach der **BAO**. Es ist ein **schriftliches Auskunftsverlangen** der Behörde gem § 143 erforderlich zwecks Befragung anderer Personen (zB. Banken) gem § 165, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zielfüh-

rend sind. Dies gilt bei der Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer, wenn **Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung** bestehen (§ 161 BAO). Der Inhaber des Kontos oder Depots ist im Vorhinein anzuhören. Zur Wahrung des **Rechtsschutzes** hat die Abgabenbehörde das Auskunftsverlangen dem **Rechtsschutzbeauftragten** vorzulegen.

- Für Zwecke des **weltweiten automatischen Informationsaustausches** über Finanzkonten gemäß dem (neuen) „**Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz**“. Die Meldepflicht besteht für Neukonten ab dem 4. Vj. 2016, sonst ab 1.1.2017. Die Meldung hat für 4.Vj. 2016 bis spätestens 30.9.2017, sonst bis 30.9.2018 zu erfolgen.
- Es besteht **Übermittlungs-** und **Auskunftserteilungspflicht** nach dem **Kontenregistergesetz** und dem **Kapitalabfluss-Meldegesetz**.

2.2. Kontenregistergesetz-KontRegG

2.2.1. Das **BMF** führt über Konten im Einlage-, Giro-, Bauspar- und Depotgeschäft ein zentrales Register.

2.2.2. Darin werden **nur** folgende **Stammdaten** aufgenommen:

- bei natürlichen Personen: Name, Geburtsdatum und Adresse.
- bei Rechtsträgern die Stammzahl des Unternehmens bzw. der Ordnungsbegriff oder Name und Adresse.
- vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftlicher Eigentümer des Kontos.
- Konto- bzw. Depotnummer.
- Tag der Eröffnung und der Auflösung des Kontos.
- Bezeichnung des konto- bzw. depotführenden Kreditinstitutes.

2.2.3. Datenübermittlung: Die Übermittlungspflicht beginnt mit der Inbetriebnahme des Registers. Für die am **1.3.2015** aufrechten Konten gilt dieser Tag als Eröffnungstag.

2.2.4. Auskunftserteilung: an Staatsanwalt und Strafgericht nach **StPO**, Finanzstrafbehörde und Bundesfinanzgericht nach **FinStrG** sowie nach **BAO** an Abgabenbehörden des Bundes nach Vorlage an den **Rechtsschutzbeauftragten**.

2.2.5. Strafbestimmungen: Bei fahrlässiger bis € 100.000 und bei vorsätzlicher Verletzung bis € 200.000.

2.3. Kapitalabfluss-Meldegesetz

2.3.1. Kapitalabflüsse ab € 50.000 müssen Kreditinstitute erstmals rückwirkend für den Zeitraum **1.3.2015** bis 31.12.2015 bis spätestens 1.3.2016 an das BMF melden.

Die Meldung ist jeweils am letzten Tag des auf den Abfluss folgenden Monats abzugeben. Betroffen sind Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren durch Schenkung im Inland sowie Verlagerung in ausländische Depots. Das alles **ohne geringsten Verdacht auf Irregularitäten** und schon ist man automatisch in der Verdachtzone. „Der große Bruder sieht Dich an“!

2.3.2. Meldepflicht: Sie gilt nur für **natürliche Personen**. **Geschäftskonten** von Unternehmen sind **ausgeschlossen**. Bei Bestehen eines offenkundigen Zusammenhanges sind mehrere Vorgänge zusammenzurechnen. Zu melden sind: Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontonummer. Die Meldepflicht soll im Dezember 2022 enden.

2.3.3. Strafbestimmungen: wie beim KontRegG.

3. Resümee

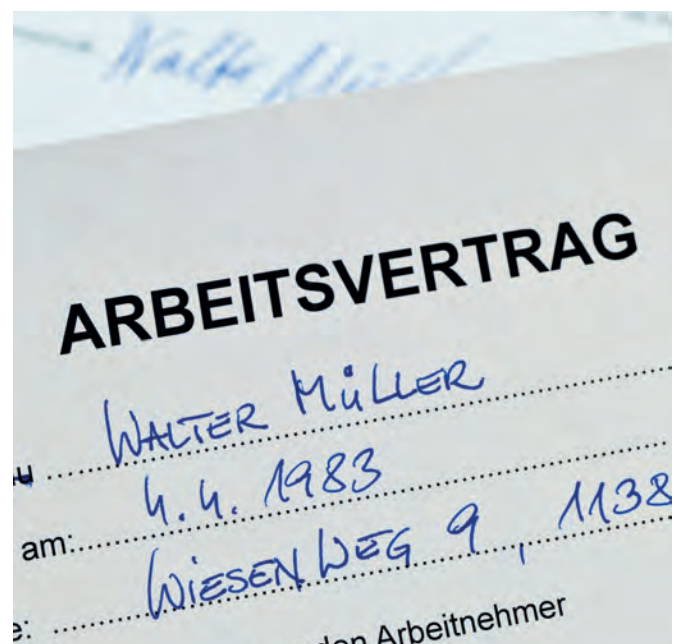
Im **Strafverfahren** soll es beim **Bankgeheimnis** geringfügige **Änderungen** geben. Nun soll es aber schon **im laufenden Abgabeverfahren** durchbrochen werden, was hohe Wellen schlägt. Vom **automatischen Zugang** zu den Bankkonten über das **zentrale Kontenregister** sind **nur die Stammdaten** betroffen. **Innere Kontodaten** (Kontostand

und Kapitalflüsse) sollen **nur bei „begründetem Verdacht“** zugänglich sein, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Die Möglichkeit der Selbstanzeige soll gewahrt sein, ausgenommen es handelt sich schon um eine Verfolgungshandlung. Das Kontenregister verbessere den Datenschutz, da nicht mehr im Zuge einer Verbandsabfrage allen Banken bekannt werde, wer ins Visier der Finanz geriet. Das **Auskunftsverlangen** ist einem **Rechtsschutzbeauftragten** vorzulegen. Für **Kapitalabflüsse** von **Privatkonten** von mehr als **€ 50.000** soll **ohne Verdachtsgründe** eine **rückwirkende Meldepflicht ab 1.3.2015** eingeführt werden. George Orwells 1984 scheint Wirklichkeit zu werden! Zunächst muss das Gesetz noch die verfassungsmäßige Mehrheit im Parlament passieren, was beim herrschenden Gegenwind nicht so sicher sein dürfte. Den „**Schlüssel**“ für die **Kontenöffnung** nämlich nur mit vagen „**Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung**“ zu definieren, führt zu einem Ermessensspielraum, dem für Willkür Tür und Tor offen stünde. Mit dem **Ersatz des Rechtsschutzbeauftragten** durch einen **weisungsfreien Richter** dürfte aber bereits eine Lösung für die verfassungsgemäße Mehrheit im **Parlament** gesichert sein.

Dienstverhältnis oder Werkvertrag, das ist die Frage insbesondere in der beginnenden Periode von „Industrie 4.0“

Neben dem **Dienstverhältnis** (§ 47 Abs 2 EStG bzw. § 4 Abs 2 ASVG) haben sich in letzter Zeit als Alternativen **atypische Beschäftigungsverhältnisse** in der Rechtsform von **Freien Dienstverhältnissen** und **Werkverträgen** etabliert. Um diese Rechtsformen zu unterscheiden, sind die entsprechenden Kriterien im schriftlichen Arbeitsvertrag zu präzisieren. Deren Auslegung bereitet zunehmend immer größere Rechtsunsicherheiten mit gravierenden Folgen. Bei GPLAs werden von der Gebietskrankenkasse häufig Werkverträge rückwirkend gegen den Willen der Vertragsparteien als Dienstverhältnisse umgedeutet, auch wenn das Finanzamt zuvor das Werkvertragsverhältnis akzeptiert hatte. Die Rechtsprechung hat sich bereits von der Realität so weit entfernt, dass sie nicht mehr Schutz, sondern eher Verwirrung stiftet. So kam es zB. bei gleichem Sachverhalt im Falle der Erbringung von Leistungen eines Ziviltechnikers zu unterschiedlichen Qualifikationen. Laut **BVwG G312 2005217-1/4E** vom 26.11.2013 liegt ein **echtes Dienstverhältnis** vor, während der **VwGH 2012/15/0025** vom 21.11.2013 für die Beurteilung der DB-Pflicht von einem **Werkvertrag** ausgeht. Für den Normadressaten und Berater eine unhaltbare Situation. Hinzu kommt, dass für die moderne Arbeitswelt am Beginn der Periode „Industrie 4.0“ (der 4. industriellen Revolution infolge der Kommunikationstechnologie) die „antiken“

Regeln für den echten Werkvertrag nicht mehr passen, wie von der Fachgruppe Ubit der Wirtschaftskammer kritisch festgestellt wird.



■ Herkömmliche Unterscheidungskriterien im Überblick

■ Dienstverhältnis

• Steuerrecht

Die Definition des Dienstverhältnisses in § 47 Abs 2 EStG ist eine lex specialis des Steuerrechtes und mit dem ABGB sowie Arbeits- und Sozialrecht nicht immer deckungsgleich. Wesentliche Merkmale sind die **organisatorische Eingliederung** in den Betrieb des Arbeitgebers und die **Weisungsgebundenheit**. Ermöglichen diese beiden Merkmale noch keine klare Abgrenzung gegenüber der selbständigen Tätigkeit, ist die Tragung des **Unternehmerrisikos** von Bedeutung. Treffen diese Merkmale zu, liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 25 Abs 1 Z 1 a EStG vor (Rz 930 ff LStR 2002).

• Sozialversicherung

Dienstnehmer ist, wer in einem Verhältnis **persönlicher** und **wirtschaftlicher Abhängigkeit** gegen Entgelt beschäftigt und **lohnsteuerpflichtig** ist (§ 4 Abs 2 ASVG).

■ Freies Dienstverhältnis

Es besteht **keine gesetzliche Definition im Steuerrecht**. Nach der Rechtsprechung liegt ein freies Dienstverhältnis vor, wenn jemand gegen Entgelt seine Arbeitskraft für bestimmte oder unbestimmte Zeit (**Dauerschuldverhältnis**) zur Verfügung stellt, **ohne sich in persönliche Abhängigkeit** zu begeben. Es gilt der Grundsatz der **Vertragsfreiheit**. In der Rechtsprechung hat sich eine umfangreiche höchst divergierende Kasuistik entwickelt.

• Steuerrecht

Je nach Art der Tätigkeit handelt es sich um **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** nach § 22 EStG oder aus **Gewerbebetrieb** nach § 23 EStG.

• Sozialversicherung

Den Dienstnehmern stehen gem. § 4 Abs 4 ASVG Personen gleich, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten und daraus ein Entgelt beziehen. Diese **Leistungen** müssen im Wesentlichen **persönlich** erbracht werden und es dürfen dazu **keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel** zur Verfügung stehen.

Kein freies Dienstverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt vor bei:

- **selbständiger Tätigkeit** mit **Kammerzugehörigkeit**,
- **Pflichtversicherung** nach GSVG, BSVG bzw. FSVG
- **Künstlern** im Sinne des „2 Abs 1 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz oder
- **Beamten** gem. § 19 Abs 1 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.

■ Werkvertrag gem. §§ 1165 ff ABGB

Es handelt sich um ein **Zienschuldverhältnis**, bei dem sich der Auftragnehmer gegen Entgelt dem Auftraggeber gegenüber, unter Verwendung von **eigenen Betriebsmitteln** und der Übernahme des **Unternehmerrisikos**, zur **Herstellung** eines bestimmten **Werkes** verpflichtet.

• Steuerrecht

Als selbständiger Unternehmer bezieht er entweder Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.

• Sozialversicherung

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Gewerbeschein, Kammerzugehörigkeit) besteht **Versicherungspflicht** nach GSVG, BSVG, FSVG. Werden Tätigkeiten ausgeübt, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen (zB. selbständige Autoren, Künstler oder Vortragende), sind sie **subsidiär** bei Überschreiten von bestimmten Versicherungsgrenzen gem. § 2 Abs 1 Z 4 GSVG als **Neue Selbständige** pflichtversichert.

■ Kriterien zur Unterscheidung der Beschäftigungsverhältnisse

■ Dauer-, Zielschuldverhältnis

- Es wird ein „Wirken“ (Dauer) bzw. ein „Werk“ (Ziel) geschuldet.
- Der Werkvertrag endet mit Erbringung des Werkes, ein Dienstvertrag mit Kündigung, Zeitablauf oder einvernehmliche Auflösung.
- Der Abrechnungsmodus nach Stunden weist eher auf einen Werkvertrag hin.
- Die Bezeichnung ist nicht von entscheidender Bedeutung, vielmehr die gelebte Wirklichkeit.

■ **Weisungsgebundenheit:** Der Arbeitgeber kann die Art und Weise, wie die Arbeitsleistung zu erbringen ist, durch eine Weisung gestalten. Es ist aber zwischen persönlichen und sachlichen Weisungen zu unterscheiden. Während die **persönliche Weisung** die eigene Gestaltungsfreiheit des Arbeitnehmers weitgehend ausschaltet und damit zur **persönlichen Abhängigkeit führt**, hat die **sachliche Weisung** mit persönlicher Abhängigkeit nichts zu tun. Sie stellt vielmehr ein **Wesensmerkmal des Auftrages** dar. Unter „**Stiller Autorität**“ ist zu verstehen, dass aus faktischen Gegebenheiten eine persönliche Weisungsbindung abgeleitet wird, weil der Auftragnehmer ohnedies wisse, was zu tun sei.



■ **Organisatorische Eingliederung** umfasst insbesondere die Konkretisierung hinsichtlich der Festlegung der Arbeitszeit, des Arbeitsortes, der Nutzung von Betriebsmitteln, der Einhaltung von Arbeitsverfahren und die Unterordnung unter die bestehende betriebliche Hierarchie.

■ **Unternehmerrisiko** besteht dann, wenn der Erfolg der Tätigkeit und die erzielten Einnahmen weitgehend von der persönlichen Tüchtigkeit abhängig sind und die mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwendungen aus Eigenem getragen werden. Bei nicht pünktlicher Leistungserbringung droht die Geltendmachung eines Verspätungsschadens und bei Mängel die Gewährleistung.

■ **Haftung** des Beschäftigten für eigenes Verschulden kann auch bei Dienstverhältnissen vorkommen. Für die Selbständigkeit spricht sie aber nur dann, wenn sie über die Dienstnehmerhaftpflicht hinaus geht.

■ **Vertretung** muss möglich sein. Das Bestimmungsrecht darf nicht dem Auftraggeber zustehen. Lässt aber die Art der Tätigkeit keine Vertretung zu, hat das Kriterium keine Bedeutung.

■ **Betriebsmittel:** Die Gestellung der Arbeitsgeräte und Arbeitsmaterialien durch den Auftraggeber spricht für ein Dienstverhältnis. Die Verwendung **eigener Arbeitsmittel** des Auftragnehmers - ohne Kostenersatz - sind dagegen ein Wesensmerkmal der Selbständigkeit. Der formelle **Nachweis** erfolgt durch Aufnahme in sein **Anlagenverzeichnis**.

■ **Arbeitsort:** Ein vom Auftraggeber vorgegebener Ort weist auf ein Dienstverhältnis hin, ein selbst gewählter eher auf Selbständigkeit. Eine gewisse Freizügigkeit zB. bei Vertretern, Heimarbeit oder Telearbeit ist denkbar.

■ **Arbeitszeit:** Die Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit spricht für ein Dienstverhältnis, was aber nicht immer zutrifft zB. beim Geschäftsführer, Vertreter etc. Völlig unabhängige Zeiteinteilung weist auf Selbständigkeit hin.

■ **Auslagenersatz:** Werden anfallende Spesen (Tages- und Nächtigungsgelder, Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten etc.) ersetzt, spricht das für ein Dienstverhältnis.

■ **Entlohnung:** Bei Dienstverhältnissen liegt idR. eine fortlaufende gleichbleibende Entlohnung vor. Wird der Jahresbezug nicht in gleichbleibenden Monatsbeträgen ausbezahlt, spricht das nicht unbedingt gegen ein Dienstverhältnis. Die Entlohnung ist grundsätzlich erfolgsunabhängig, wobei aber eine zusätzliche gewinn- oder umsatzabhängige Entlohnung dem nicht widerspricht. Auch die Abrechnung nach geleisteten Arbeitsstunden ist keine erfolgsabhängige Entlohnung. Ist sie aber ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig, spricht das nicht für Dienstverhältnis.

■ **Konkurrenzverbot** kann auf die für ein Dienstverhältnis typische Unterordnung unter den Willen des Auftraggebers hinweisen.

■ **Zusammenfassung der Kriterien für einen Werkvertrag:**

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung eines vertraglich genau bestimmten Werkes nach eigenem Plan unter Verwendung eigener Betriebsmittel.
- Es besteht eine eigene Haftpflichtversicherung für die Tragung des wirtschaftlichen Risikos aus dem Auftrag.
- Es besteht kein Konkurrenz- bzw. Wettbewerbsverbot.
- Lässt die Art der Leistungserbringung eine Vertretung zu, ist eine entsprechende Regelung zu vereinbaren.
- Es sind lediglich sachliche Weisungen für die Herstellung des Werkes möglich (zB. Anforderungskatalog).
- Ist der Auftrag erfüllt, endet automatisch das Auftragsverhältnis und das vereinbarte Honorar ist zu zahlen.

■ **Anpassung an „INDUSTRIE 4.0**

Einige der bisher gängigen Abgrenzungskriterien bei den genannten Beschäftigungsverhältnissen (insbesondere beim freien Dienstverhältnis und Werkvertrag) sind das Ergebnis einer jahrzehntealten Entwicklung, die für die moderne Arbeitswelt im Zeitalter der vierten industriellen Revolution wirtschaftshemmend sind. Nach der Mechanisierung, der Elektrifizierung und Digitalisierung wird nun mit der **Informationstechnologie** in der Fertigungstechnik die industrielle Produktion unter der Bezeichnung „INDUSTRIE 4.0“ revolutioniert. „Antike“ **Werkverträge** sollen in die Gegenwart der Arbeitswelt geholt werden und Unternehmen von bestehenden Fesseln befreien. Folgende **Abgrenzungskriterien** bedürfen für hoch qualifizierte wissensbasierte Tätigkeiten einer **Anpassung** an die **moderne Arbeitswelt:**



- **Betriebsmittel**

Lediglich **körperliche Wirtschaftsgüter** als Betriebsmittel anzuerkennen, ist in Zeiten, in denen Information und Wissen die wesentlichen Faktoren einer Dienstleistung darstellen, **praxisfern und wirtschaftsfeindlich**. Es ist Zeit auch **immaterielle Güter** wie hoch spezialisiertes Wissen als **Betriebsmittel** anzuerkennen. Neue Fachkräfte in den Bereichen Design, IT, Marketing, Cyber-Sicherheit etc. sind nicht - wie häufig in Beispielen angeführt - mit einem Tischler zu vergleichen, für den bereits eine Hobelmaschine genügt. Digitalisierung und Globalisierung führen heute zum „Cloudworking“ (Arbeiten in der virtuellen Datenwolke). Der Grundsatz „die Betriebsmittel sind im Kopf“ muss daher auch für Werkverträge zum Tragen kommen. Der formelle Nachweis durch **Aufnahme in das Anlagenverzeichnis** ist wohl bei der Hobelmaschine möglich, **scheitert aber bei Know-how**.

- **Weisungsgebundenheit**

Für Rechtsunsicherheit sorgt die „**stille Autorität**“ im Bereich der persönlichen Weisung. Sie ist schwer entkräftbar und stellt hoch qualifizierte Tätigkeit mit hohem Ermessensspielraum unter **Generalverdacht** einer **persönlichen Weisungsgebundenheit**.

- **Persönliche Leistungspflicht und fehlende Vertretungsmöglichkeit**

Erfordert die Leistungserbringung besondere Fach- und Branchenkenntnisse, ist nachvollziehbar, dass sich dieser

Berater nicht einfach vertreten lassen kann. Entfaltet er seine Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers und benutzt dessen Soft- und Hardware, weil nur durch Auslesung firmenspezifischer Daten die Auftragserfüllung möglich ist, besteht die Gefahr, dass die Kriterien für ein Dienstverhältnis unterstellt werden könnten. Im Hochtechnologiebereich ist das vertragliche Vertretungsrecht daher absurd.

■ **Schlussfolgerung**

Es ist höchste Zeit das Minenfeld „Arbeits-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht“ gesetzlich neu zu gestalten und es nicht der Kasuistik einer antiquierten Rechtsprechung zu überlassen. Die rechtliche Beurteilung einer **wissensbasierten Tätigkeit** von der Verwendung materieller Wirtschaftsgüter abzuleiten, widerspricht den heutigen Gegebenheiten. Naheliegender wäre zunächst eine gemeinsame verwaltungstechnische **Maßnahme** nach dem Muster des **akkordierten Merkblattes** zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben, welches vor Kurzem vom Hauptverband der österreichischen **Sozialversicherungsträger**, der **Wirtschaftskammer Österreichs** und des **Bundesministeriums für Finanzen** als Orientierungshilfe (KI April 2015) veröffentlicht worden ist.

Sozialbetrugsbekämpfung ab 1.1.2016

Mit dem neuen Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz - SBBG und der Änderung diverser weiterer bestehender Gesetze soll eine Verbesserung der Bekämpfung des Sozialbetruges erzielt werden.

Die Zielsetzung des Gesetzespaketes besteht in der Verringerung des Ausfalls beim Beitrags-, Steuer- und Zuschlagsaufkommen, im Zurückdrängen von Scheinunternehmen und der missbräuchlichen Verwendung der E-Card sowie der Inanspruchnahme von Krankenständen.

■ **Identifizierung von Scheinunternehmen**

Ein sich aus vorläufig identifizierten Kriterien ergebender Verdacht wird dem Rechtsträger schriftlich mitgeteilt. Verdachtsmomente: Unmöglichkeit der Kontaktherstellung mit dem Rechtsträger, fehlende Betriebsmittel, gefälschte Dokumente etc. Gegen den Verdacht kann binnen einer Woche ab Zustellung Widerspruch bei der Abgabenbehörde erhoben werden. Erfolgt kein Widerspruch, stellt die Behörde mit Bescheid fest, dass das Unternehmen als Scheinunternehmen gilt.



Wird Widerspruch erhoben, kommt es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, das ebenfalls mit Bescheid abgeschlossen wird. Der rechtskräftige Bescheid, mit dem das Vorliegen eines Scheinunternehmens festgestellt wurde, wird allen Kooperationsstellen (Finanzstraf- und Abgabenbehörden, SV-Träger, BUAK, IEF-Service und Sicherheitsbehörden), der Gewerbebehörde, dem Auftragnehmerkataster Österreich und Baustellenkoordinator übermittelt und im Firmenbuch eingetragen. Ab Zustellung des Bescheides mit der Feststellung, dass ein Scheinunternehmen vorliegt, sind Anmeldungen zur Pflichtversicherung durch dieses Unternehmen nicht mehr zulässig. Alle Beitragskonten sind zu sperren und versuchte Anmeldungen gelten nicht als Anmeldung. Die zur Sozialversicherung angemeldeten Personen werden vom Versicherungsträger zur Auskunftserteilung über ihre Beschäftigung beim Scheinunternehmen schriftlich vorgeladen. Erscheinen sie nicht persönlich oder nicht rechtzeitig oder können sie nicht glaubhaft machen, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen verrichtet haben, endet das Versicherungsverhältnis ex lege, rückwirkend mit der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens.

■ Sonstige Maßnahmen

■ Zusammenarbeit der zuständigen Stellen

Alle Behörden haben sich im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur Sozialbetrugsbekämpfung gegenseitig zu unterstützen. Insbesondere haben sie bei Verdacht auf Sozialbetrug die zuständigen Stellen möglichst frühzeitig zu informieren.

■ Änderungen bei der SV-Meldung

Alle Dienstnehmer haben die Meldungen grundsätzlich per **elektronischer Datenfernübertragung** zu erstatten, abgesehen von der Anmeldung vorweg per Telefon oder Telefax. Meldungen im Papierform sind nur mehr für jene Dienstnehmer erlaubt, die diese Funktion im Rahmen von Privathaushalten ausüben.

■ E-Card-Missbrauch

Im spitalambulanten Bereich besteht nun die Pflicht zur **Identitätsprüfung** mittels Ausweiskontrolle. Im niedergelassenen Bereich soll die Überprüfung im Zweifelsfall dann erfolgen, wenn der Patient dem behandelnden Arzt nicht persönlich bekannt ist.

■ Maßnahmen gegen sonstige Missbräuche

Im Auftrag der Krankenkassen sollen **getarnte Testpatienten** mit eigens dafür ausgestellten E-Cards bei begründetem Verdacht in die **Ordinationen** geschickt werden, um zu überprüfen, ob unberechtigte Krankenstände ausgestellt oder Leistungen von Ärzten abgerechnet werden, die nicht oder nicht im angegebenen Ausmaß erbracht wurden („Mystery Shopping“). Gegen dieses „staatliche Bespitzelungswesen“ bestehen erhebliche Bedenken seitens der Ärztekammer.

Gratis-Zahnspange ab 1. Juli 2015

Mit der Änderung der Sozialversicherungsgesetze (BGBl I 28/2014 vom 24.4.2014) wurden die **Behandlungsbeiträge** für Kieferregulierungen bei erheblicher Zahn- oder Kieferfehlstellung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **gestrichen** und werden **bei Behandlungsbedürftigkeit** als **Sachleistung** gewährt.



■ Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE

Maßnahmen 2015 zum Vorteil/Nachteil des Steuerpflichtigen infolge Steuerreform 2015/2016

Erläuterungen zur im März 2015 von den Banken zugesandten Jahresbescheinigungen für 2014

Urlaub im Arbeitsrecht

Pendlerpauschale bei zwei Wohnsitzen



KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht
für die Praxis

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Probst GmbH

Redaktion

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Hersteller

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

Kontakt

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: office@klientenservice.at

Internet: www.klientenservice.at

Richtung:

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien, Bilanzbuchhalter und Buchhalter bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.